

Konzept zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) gemäß Beschluss der Lehrerkonferenz am 17.04.2018

Förderung von SuS bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS); entsprechend dem LRS-Erlass für NRW (1991), den Grundsätzen der KMK (2007) und der APO (2012)

DIAGNOSE:

Diagnosekriterien für eine LRS sind laut Erlass (Abs. 3.1):

- in den Klassenstufen 3 bis 6: über mindestens drei Monate hinweg entsprechen die Leistungen den Anforderungen nicht, d. h. die Schulnote im Rechtschreiben ist „4 minus“ oder schwächer
- in den Klassenstufen 7 bis 10: die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens konnten in Einzelfällen noch nicht behoben werden

Verfahren:

- Ergebnisse von Kinderärzten, bestehende LRS-Diagnosen aus der Grundschule liegen vor und können berücksichtigt werden (nicht älter als ein Jahr)
- Beobachtungen im Deutschunterricht ab Klasse 5
- standardisierte Testdiagnostik
- Analyse der Lernsituation: schulische (z. B. Didaktik, Methodik), soziale (z. B. häusliches Umfeld), emotionale (z. B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen) und kognitive / physiologische (z. B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik) Bedingungen

Deutschlehrerinnen und -lehrer beobachten Auffälligkeiten → setzen sich mit Erziehungsberechtigten in Verbindung → letztere holen fachärztliche Gutachten oder Rat der Schulpsychologie ein

SCHULISCHE FÖRDERUNG:

- bei LRS Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen der Ergänzungsstunden
- Einrichtung von Fördergruppen (für die Klassen 5/6; in den Klassen 7 - 10, wenn in Einzelfällen die besondere Schwierigkeit im Lesen oder Rechtschreiben nicht behoben werden konnte)
- Schule kann Angebot verpflichtend machen
- schriftliche individuelle Förderempfehlungen zum Schulhalbjahr
- kontinuierliche Überprüfung jeder Fördermaßnahme (positive Rückmeldung über Lernfortschritte)
- grundsätzliches Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts für Schüler/-innen der gymnasialen Oberstufe mit LRS (in der Regel keine Fördergruppen)

LEISTUNGSBEURTEILUNG:

Die **Rechtschreibleistungen** werden in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen **im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach nicht mit einbezogen, sofern Förderangebote regelmäßig genutzt werden.**

Diese Möglichkeit gibt es in der Oberstufe nicht mehr. Hier muss die Rechtschreibleistung berücksichtigt werden. Wenn die LRS in der Sek. I konsequent berücksichtigt und dokumentiert wurde, kann ggf. ein Nachteilsausgleich gewährt werden (z. B. 25 Minuten Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit). Im Hinblick auf das Abitur ist ein Antrag bei der Bezirksregierung erforderlich.

Im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft **bei schriftlichen Arbeiten und Übungen zur Bewertung der Rechtschreibleistung** unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen,
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen,
- von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die ermutigend den Lernstand aufzeigt,
- technische (z. B. Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z. B. größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter, Vorlesen der Aufgabe) bereitstellen,
- Leistungsnachweise über Vokabelkenntnisse mündlich abfragen.

Zeugnisse:

Bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch ist der Anteil des Rechtschreibens zurückhaltend zu gewichten. **In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.**

Versetzung:

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Wechsel zu Realschulen und Gymnasien:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Wechsel an die Realschule oder auf das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

GEWÄHRUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT LRS (MSW, 27.11.2013)

→ In der Sekundarstufe I z. B. Verlängerung der Vorbereitungs- und Arbeitszeit um 15 Minuten bei Klassenarbeiten

Möglicher schulinterner Ablauf:

- Antrag der Eltern oder Lehrkräfte bei der Schulleitung (Atteste, Diagnose, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen)
- Beratung der Klassen- oder Stufenkonferenz in Abstimmung mit dem Schüler / der Schülerin und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich
- Konferenz beschreibt Fördermaßnahmen → Transparenz über die Schullaufbahn
- Information der Eltern über Entscheidung der Schulleitung

Nachteilsausgleiche werden **in der Schülerakte vermerkt (nicht auf dem Zeugnis).**